

## **7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 23.11.2006 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel 1**

**1.** In § 7 Abs. 1 b wird unter „Aufgabengebiet“ das Wort „Liegenschaftsangelegenheiten“ gestrichen.

**2.** § 7 Abs. 1 j) erhält unter „Aufgabengebiet“ folgende Fassung:  
Tief- und Verkehrsbauten, Verkehrslenkung, Grün- und Freianlagen, technische Umweltschutzbelange, Stadtreinigung, Abfallwirtschaft, Abwasserentsorgung.

**3.** In § 7 Abs. 1 j wird folgender Text angefügt:  
Der Infrastrukturausschuss berät, bei Bedarf vor Beginn des Verfahrens, über die Vergabe von Leistungen nach der Dienstanweisung Vergabe, die Aufhebung von Ausschreibungen, die Erteilung von Nachtragsaufträgen und den Abschluss von Verträgen mit freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten.

4. In § 7 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

Zu stellvertretenden Mitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können. Die stellvertretenden Mitglieder werden in der Reihenfolge tätig, in der sie gewählt sind.

5. In § 7 Abs. 4 wird „§ 46 Abs. 8 GO“ durch „§ 46 Abs. 9“ ersetzt und werden die Worte „und bürgerschaftlichen Mitglieder anderer Ausschüsse“ gestrichen.

6. § 10 Abs. 4 wird gestrichen.

7. § 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Dem Hauptausschuss werden ferner folgende Aufgaben übertragen:

Rechnungsprüfung, Interkommunale Kooperation, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Polizeibeirat, Angelegenheiten des Büros für Grundsatzangelegenheiten einschließlich Pressearbeit, der Rechtsabteilung, der Informationstechnik und des Zentralbereichs Immobilienmanagement.

8. In § 10 wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt, die Nummerierung der nachfolgenden Abs. ändert sich entsprechend (Abs. 7 –alt- wird Abs. 8 –neu-, Abs. 8 –alt- wird Abs. 9 –neu-):

Dem Hauptausschuss wird die Steuerung und Kontrolle des Zentralbereichs Immobilienmanagement übertragen. Dazu gehören insbesondere Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, unterjähriges Berichtswesen, Grundsatzfragen der Geschäftsstrategie sowie An- und Verkäufe (von unbeweglichem Vermögen) mit einem Wert von mehr als 200.000 Euro.

9. In § 11 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

Stadtverordnungen sind abweichend von § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes dem jeweils zuständigen Fachausschuss vorzulegen.

10. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 5 eingefügt:

Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

11. In § 14 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „vierteljährlich“ durch „halbjährlich“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Erlass des Innenministeriums vom 15.12.2006 erteilt.

Flensburg, den 28. Dezember 2006  
In Vertretung

gez.  
Jochen Barckmann  
Zweiter Bürgermeister

L.S.

